

Organisationseinheit: SP II - 12
Aktenzeichen: II -1201.4
gültig ab: sofort

Geschäftsanweisung Nr. 11 vom 28.03.2008

Mit der Geschäftsanweisung Nr. 12/2007 war die Eckpunkteregelung der Bundesregierung für die Zulassung von Saisonbeschäftigten aus Mittel- und Osteuropa für die Jahre 2007 und 2008 sowie die für den SGB II Bereich verbindlichen Teile der Arbeitshilfe Saisonbeschäftigung bekanntgegeben worden. Mit der nachstehenden Geschäftsanweisung erfolgt die Anpassung an die neue Eckpunkteregelung 2008/2009

A Eckpunkteregelung der Bundesregierung

Das BMAS hat nach Erörterung mit den Verbänden der Landwirtschaft und des Gartenbaues sowie der IG Bauen- Agrar- Umwelt durch Weisung Eckpunkte für die Zulassung mittel- und osteuropäischer Saisonkräfte in den Jahren 2008 und 2009 festgelegt (s. E-Mail-Info SGB III / SGB II 5752.1 A/5400.11/5400.12/II-1201.4 vom 17.12.2007) die in die Arbeitshilfe Saisonbeschäftigung eingearbeitet wurden.

B Handlungsbedarf 2008

Zur Umsetzung der Eckpunkteregelung gelten grundsätzlich die für das Jahr 2007 ergangenen (s. GA 12/2007 vom 29.03.2007) in der nachstehend aufgeführten Fassung fort. Sie haben auf Grund des auch nach dem Urteil des BVerG vom 20.12.2007 (BGBl. I Nr. 2 S. 27 vom 21.01.2008) fortgeltenden § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II i.V.m. § 93 und § 89 Abs. 5 SGB X für die ARGEn Weisungscharakter:

1. Die beiden Ziele der Eckpunkteregelung (Reduzierung der Zulassungen ausländischer Saisonkräfte, um den Anteil inländischer Arbeitskräfte zu erhöhen bei gleichzeitiger Sicherstellung des Kräftebedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe) stehen gleichrangig nebeneinander. Dabei stellen die Regionaldirektionen sicher, dass die zur flexiblen Anwendung der Eckpunkteregelung vorgesehenen Möglichkeiten flächendeckend und einheitlich genutzt werden. Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Kräftebedarf der landwirtschaftlichen Betriebe gedeckt werden kann, ist die im Einzelfall rechtzeitige Anwendung der Härtefallregelung, wenn die ernsthaften Bemühungen aller Beteiligten, ausreichend inländische Kräfte zu beschäftigen, gescheitert sind.
2. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen frühzeitig Kontakt mit der Agentur für Arbeit, den zugelassenen kommunalen Trägern und den Unternehmen in der Region auf und prüfen auf lokaler Ebene Verbesserungsmöglichkeiten in der Kooperation. Insbesondere in Regionen mit hohem Saisonkräfteaufkommen werden zentrale Ansprechpartner für die landwirtschaftlichen Arbeitgeber benannt.
3. Die öffentlichen Arbeitsvermittlungen (Agenturen für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger) koordinieren ihre Aktivitäten vor Ort so umfassend wie möglich. Zu diesem Zweck werden insbesondere die gemeinsamen Arbeitgeberservices und weitere Kooperationsformen in den Regionen genutzt.

4. Die öffentlichen Arbeitsvermittlungen verstärken ihre Anstrengungen im Hinblick
 - auf eine passgenaue Vermittlung von inländischen Saisonkräften (gezielte Bewerberauswahl und –qualifizierung und nach Beschäftigungsanforderungen differenzierte Poolbildung, Eignungsfeststellung),
 - die nachgehende Betreuung der Arbeitgeber
 - sowie die rechtzeitige, flexible und zügige Ersatzvermittlung, wenn vermittelte inländische Kräfte das Arbeitsverhältnis nicht angetreten oder vorzeitig beendet haben.

Um eine bedarfs- und ressourcengerechte Umsetzung vor Ort zu gewährleisten, wird auch das bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumentarium wie etwa die Beauftragung Dritter nach § 37 SGB III zielgerichtet genutzt.
5. Die Zusammenarbeit über regionale Grenzen hinweg ist zu verstärken. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit bietet sich besonders zwischen Regionen mit einem hohen saisonalen Kräftebedarf und Regionen mit einem hohen Arbeitskräftepotential an (z.B. Niederbayern und Sachsen, Potsdam und Berlin).
6. Die Bundesagentur für Arbeit und die berufsständischen Verbände stellen sicher, dass gute Erfahrungen aus der Praxis in geeigneter Weise kommuniziert und entsprechend umgesetzt werden. Erfolgreiche Modelle wird die BA auf ihrer Intranet-Plattform "Erfolgreiche Praxis in der BA" einstellen. Die ARGEN und Arbeitsagenturen werden gebeten, entsprechende Beispiele zur Verfügung zu stellen.

C Arbeitshilfe Förderung der Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft

Die in enger Abstimmung mit der Bundesregierung, Arbeitgeberverbänden und der IG Bauen-Agrar-Umwelt sowie ausgewählten Agenturen für Arbeit und ARGEN entwickelte Arbeitshilfe Saisonbeschäftigung wurde an die neue Eckpunkterege lung und die bisher gesammelten Erfahrungen bei der Umsetzung angepasst und aktualisiert.

Die in der Arbeitshilfe grau schattierten Ausführungen haben auf Grund des auch nach dem Urteil des BVerG vom 20.12.2007 (BGBl. I Nr. 2 S.27 vom 21.01.2008) fortgeltenden § 44b Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB II, § 93 u. § 89 Abs. 5 SGB X für die ARGEN Weisungscharakter.

Für die Agenturen für Arbeit und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung hat die Arbeitshilfe Weisungscharakter.

Im Übrigen hat die **Arbeitshilfe** für die ARGEN Informations- und Empfehlungscharakter.

D Fundstellen

Weitergehende Hinweise und Empfehlungen stehen im Intranet zur Verfügung:

- Informationen zur Förderung der **inländischen** Saisonbeschäftigung (z.B. Arbeitshilfe, Fachtagung, Kundenbefragungen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit) sind im Intranet unter **Förderung, SGB II, Saisonbeschäftigung** und unter **Beratung, SGB II, Arbeitsmarkt- u. Zielgruppenkonzepte, Saisonbeschäftigung** eingestellt.
- Informationen zur Vermittlung und Beschäftigung **ausländischer** Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen (z.B. DA zur Eckpunkteregelung) sind im Intranet unter **Interner Service, Ordnung und Recht, Ausländerbeschäftigung, Weisungen und Gesetze, Durchführungsanweisungen** eingestellt.
- **Erfolgreiche Praxisbeispiele** werden unter **Geschäftspolitik, Erfolgreiche Praxis, SGB II, Marktintegration, Saisonbeschäftigung** bereitgestellt.
- Fachliche Austauschmöglichkeit bietet unter SGB II Foren das **Forum Saisonbeschäftigung**.

E Aufhebung von Weisungen

Die Geschäftsanweisung 12/2007 SGB II – II-1201.4A/5752.1/5400.11/5400.12 - vom 29.03.2007 wird aufgehoben.

Gez. Unterschrift

Anlage